

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge des Fachbereichs Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28.05.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Musikhochschule (FB 15) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Vermittlung“

- a) Module: Musiktheorie 1 bis 3
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Jahresklausur Tonsatz (90 Minuten)“ wird ersetzt durch eine „schriftliche Hausarbeit (1-2 A4-Seiten)“. Die Studierenden erhalten zeitgleich die Vorlage und haben 24 Stunden Zeit für die Bearbeitung. Jede*r Studierende gibt eine Versicherung ab, dass er/sie die Aufgabe selbständig verfasst hat. Die Lösung der Hausarbeit soll fristgerecht digital (Smartphone Foto in guter Qualität) an die Kursleiter*innen übermittelt werden.
- b) Modul: Musikpraxis 2
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Vorspiel (10 Minuten)“ kann auch als Online-Prüfung durch eines der Kommunikationssysteme abgenommen werden.
- c) Modul: Profilmodul 1
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Gruppenkolloquium (max. 5 Studierende) (30 min.)“ wird durch ein „Einzelkolloquium (10 min) inkl. Planungsskizze (max. 2 A4-Seiten)“ ersetzt. Die Prüfung kann online durchgeführt werden.

- d) Modul: Profilmodul 3
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Lehrprobe im Gruppenunterricht (30 Minuten)“ wird durch „Planung einer fiktiven Lehrprobe von 45 Min. Dauer; einen schriftl. Entwurf (bis zu A4-15 Seiten); Bereitstellung aller Medien; Anfertigung von Videotutorials der Unterrichtsschritte; Kolloquium mit Präsentation in elektronischer Form (30 min.); Nachweis der fehlenden Praktikumsstunden erfolgt durch die schriftliche Planung einer progressiven Unterrichtsreihe (pro nachzuweisender Praktikumsstunde ist eine Unterrichtsskizze im Umfang von 1 A4-Seite einzureichen)“ ersetzt.
- e) Modul: Kernmodul 3
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Musiktheaterprojekt“ kann durch einen „szenischen Beitrag (ca. 15 min.)“ ersetzt werden. Dieser ist am 15.7. (last night of the singers) zu erbringen.

2. Bachelorstudiengang „Bachelor of Music - Musik und Kreativität“

- a) Module: Musiktheorie 1 bis 3
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Jahresklausur Tonsatz (90 Minuten)“ wird ersetzt durch eine „schriftliche Hausarbeit (1-2 A4-Seiten)“. Die Studierenden erhalten zeitgleich die Vorlage und haben 24 Stunden Zeit für die Bearbeitung. Jede*r Studierende gibt eine Versicherung ab, dass er/sie die Aufgabe selbständig verfasst hat. Die Lösung der Hausarbeit soll fristgerecht digital (Smartphone Foto in guter Qualität) an die Kursleiter*innen übermittelt werden.
- b) Modul: Musikpraxis 2
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Vorspiel (10 Minuten)“ kann auch als Online-Prüfung durch eines der Kommunikationssysteme abgenommen werden.
- c) Modul: Kernmodul 3
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Musiktheaterprojekt“ kann durch einen „szenischen Beitrag (ca. 15 min.)“ ersetzt werden. Dieser ist am 15.7. (last night of the singers) zu erbringen.

3. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Vermittlung“

- a) Modul: Kernmodul 2
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Projektdokumentation (bis zu 20 Seiten)“ kann durch einen „Abschlussbericht (max. 20 A4-Seiten, exklusive Anhang; Upload im Learnweb) und eine Projektpräsentation (10-15 min.)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft die Prüferin/der Prüfer. Ob die Projektpräsentation per Online-Konferenz oder per Video erfolgt, entscheidet der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin.

- b) Modul: Zusatzqualifikationsmodul – Musik im Kontext
Die beiden vorgesehenen Prüfungsleistungen „Präsentation (30 min.)“ und „Kolloquium (15 min.)“ werden durch eine „Hausarbeit inkl. didaktischem Kommentar (15-25 A4-Seiten)“ ersetzt.

4. Masterstudiengang „Master of Music - Musik und Kreativität“

Modul: Profilierungsmodul, Lehrveranstaltung „Crossover“

Die vorgesehene Prüfungsleistung „Präsentation (z.B. Konzert) (10 min.)“ wird durch eine „Komposition (Besetzung ad. lib.) mit einer Dauer von mindestens 2 Minuten“ ersetzt. Die Noten sollten prof. editiert sein.

5. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang „Musik/Musikpraxis und Neue Medien“

- a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)
Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

6. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs

- a) Modul: Musiktheorie II (Modul 4)
Die als Prüfungsleistung vorgesehenen „Referate mit Ausarbeitung (20 min./ca. 5 Seiten)“ werden durch „wöchentliche, schriftliche Aufgaben (5 Stück, Gesamtumfang 15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- c) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120 min.)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

7. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen

- a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

8. Bachelorstudiengang „Musik“ innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

- a) Modul: Musikgeschichte (Modul 5)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.
- b) Modul: Musikpädagogik/Musikdidaktik I (Modul 6)
Die vorgesehene Prüfungsleistung „Klausur (120)“ wird durch eine „Hausarbeit (12-15 Seiten)“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.05.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s